

RS OGH 1985/6/4 5Ob553/85, 5Ob129/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1985

Norm

EO §391 III B

Rechtssatz

Das Gericht kann einen Verlängerungsantrag nicht von vornherein mangels Bescheinigung abweisen, sondern hat zunächst von der gefährdeten Partei die Glaubhaftmachung der von ihm zu bezeichnenden, ihm nicht amtsbekannten strittigen Umstände zu verlangen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 553/85
Entscheidungstext OGH 04.06.1985 5 Ob 553/85
- 5 Ob 129/95
Entscheidungstext OGH 24.10.1995 5 Ob 129/95

Vgl; Beisatz: Voraussetzung der Wirksamkeit einer einstweiligen Verfügung ist, daß ihr Zweck noch nicht erreicht wurde, aber durch die Aufrechterhaltung der Anordnung erreicht werden könnte. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0005563

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at